

Az.: 2 A 471/14
3 K 829/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

den Herrn

- Beklagter -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Rückzahlung der Kosten für die Fortbildung zum Rettungssanitäter und
Rettungsassistenten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 11. März 2016

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. August 2014 - 3 K 829/12 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 9.316,49 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Die Klägerin fordert vom Beklagten die Rückzahlung anteiliger Kosten für die Inanspruchnahme berufsbegleitender Fortbildungsmaßnahmen in den Jahre 2009 und 2010 (Ausbildung zum Rettungssanitäter bzw. Rettungsassistenten) entsprechend den bei ihr geltenden Dienstvereinbarungen zur Fortbildung, nachdem der Beklagte zum 15. September 2011 auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist. Das Verwaltungsgericht hat der Leistungsklage mit Urteil vom 27. August 2014 - 3 K 829/12 - stattgegeben.
- 3 1. Der Senat kann offen lassen, ob der hiergegen gerichtete Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung bereits unzulässig ist, weil es an der ordnungsgemäßen Darlegung eines Zulassungsgrundes i. S. v. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO fehlt. Nach dieser Vorschrift sind innerhalb von zwei Monaten die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Zur Darlegung der Gründe gehört, dass einer der Zulassungsgründe deutlich bezeichnet wird und außerdem, dass auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogen erläutert wird, warum die Zulassung geboten ist (st. Rspr. vgl. Senatsbeschl. v. 26. Juni 2011 - 2 A 440/09 -; Senatsbeschl. v. 2. Juli 2012 - 2 A 402/12 -; vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 124a Rn. 49 m. w. N.). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Beklagten nicht. Er führt ohne Bezugnahme auf § 124 VwGO aus, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden

und die Rechtssache ebenfalls grundsätzliche Bedeutung habe. Die anschließenden Darlegungen werden nicht den damit der Sache nach geltend gemachten Zulassungsgründen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO einerseits und § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO andererseits zugeordnet. Inhaltlich wird geltend gemacht, dass entgegen den Urteilsgründen eine Inhaltskontrolle der vom Beklagten unterschriebenen Rückzahlungsvereinbarung anhand von § 307 BGB stattzufinden habe, da § 310 Abs. 4 BGB keine Anwendung finde. Es sei zudem zweifelhaft, ob die zugrunde liegende Dienstvereinbarung auf den Beklagten als ehemaligen Beamten anwendbar sei, dem sie nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zuweise. Keinesfalls genieße die Anlage 1 zur Dienstvereinbarung (das Formular mit der Rückzahlungsvereinbarung) den Schutz des § 310 Abs. 4 BGB, da dies einen Vertrag zu Lasten Dritter darstellen würde. Die Rückzahlungsvereinbarung sei nichtig, da sie die für den Beamten entstehenden Kosten nicht genau genug bezeichne, wie es aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn geboten wäre. Die Rückzahlungsklausel sei auch deshalb unwirksam, weil bestimmte Konstellationen der nicht vom Beamten zu vertretenden Beendigung des Dienstverhältnisses nicht geregelt seien.

- 4 2. Denn selbst bei der Zuordnung des Vorbringens zu dem Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel - der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung scheidet aus, da schon keine ungeklärte Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird - bleibt der Antrag ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Dienstvereinbarungen zur Fortbildung Nr. 02/02 sowie Nr. 03/08 auch für den Beklagten als (ehemaligen) Beamten Geltung beanspruchen. Dies ergibt sich aus dem jeweils unter Ziffer 1 geregelten Geltungsbereich, wonach die Dienstvereinbarung für alle Beschäftigten gilt, und steht im Einklang mit § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG. Der Gegenstand der Dienstvereinbarung betrifft allgemein Fragen der Fortbildung und unterfällt damit § 81 Abs. 3 Nr. 6 SächsPersVG in der bei Erlass der Dienstvereinbarung geltenden Fassung (aktuell § 80 Abs. 2 Nr. 5 SächsPersVG). Entgegen dem bereits erstinstanzlich vorgebrachten Einwand des Beklagten findet eine Inhaltskontrolle von Dienstvereinbarungen nach § 307 BGB nicht statt, da gemäß § 310 Abs. 4 Satz 1 und 3 BGB die Regelung auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen keine Anwendung findet, die Rechtsvorschriften i. S. v. § 307 Abs. 3 BGB gleichstehen. Bestandteil der Dienstvereinbarung ist jeweils auch das als Anlage 1 angeschlossene, in der Dienstvereinbarung in Bezug

genommene Vertragsformular „Vereinbarung zur Fortbildung“, das u. a. Regelungen zur Rückzahlungsverpflichtung enthält.

- 5 Letztlich bedarf diese Frage indessen keiner Vertiefung, da sich die Verpflichtung des Beklagten zur Erstattung anteiliger Fortbildungskosten unmittelbar aus der von diesem jeweils mit der Klägerin geschlossenen „Vereinbarung zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahme“ ergibt. Entgegen dem Vorbringen des Beklagten handelt es sich hierbei nicht um einen Vertrag zu Lasten Dritter, sondern um eine ausschließlich zwischen den Beteiligten geschlossene Vereinbarung. Durch diese ist zwischen der Klägerin und dem Beklagten ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis i. S. v. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. §§ 54 ff. VwVfG zustande gekommen, das gegenseitige Rechte und Pflichten der Beteiligten im Zusammenhang mit der Absolvierung der Fortbildung zum Rettungssanitäter bzw. Rettungsassistenten enthält. Nach der vertraglichen Regelung auf S. 2 der am 6. Oktober 2008 und am 14. Juni 2010 geschlossenen Vereinbarungen ist der Beklagte zur anteiligen Erstattung der von der Klägerin getragenen Kosten verpflichtet, weil er innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten nach der abgeschlossenen Bildungsmaßnahme auf eigenen Wunsch ohne Vorliegen gesundheitlicher Gründe oder durch verhaltens- oder personenbedingte Kündigung aus dem Dienstverhältnis mit der Klägerin ausgeschieden ist.
- 6 Entgegen dem Vorbringen des Beklagten ist die Rückzahlungsverpflichtung wirksam vereinbart worden. Es liegen keine Umstände vor, aus denen sich eine Nichtigkeit der Klausel ergeben würde. Eine Nichtigkeit nach § 59 Abs. 2 VwVfG kommt mangels Subordinationsverhältnisses im Hinblick auf die absolvierte Fortbildung nicht in Betracht. Die Klägerin hätte den Beklagten nicht einseitig zur Fortbildung einschließlich der Kostenerstattung in bestimmten Fällen verpflichten können, sondern es handelte sich um dessen freiwillige Entscheidung. Es kommt deshalb § 59 Abs. 1 VwVfG zur Anwendung, der bezüglich der Nichtigkeitsgründe eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorsieht (vgl. VG Bayreuth, Urt. v. 24. September 2013 - B 1 K 13.10 -, juris). Ob über diesen Verweis sowie über § 62 VwVfG eine Inhaltskontrolle nach den Bestimmungen der §§ 305 ff. BGB geboten ist, ist streitig (vgl. die Nachweise bei Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Aufl., § 62 Rn. 17 m. w. N.). Das Bundesverwaltungsgericht hatte (noch in Bezug auf das AGB-Gesetz) bei verwaltungsrechtlichen Verträgen unter Hinweis auf das im

öffentlichen Recht ohnehin geltende Verbot einer unangemessenen Benachteiligung eine Klauselkontrolle abgelehnt (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. März 1986 - 2 C 41.85 -, juris). Im Ergebnis bedarf die Frage, ob eine Inhaltskontrolle standardisierter Klauseln auch im Bereich öffentlich-rechtlicher Verträge eröffnet ist, hier keiner abschließenden Entscheidung. Denn unabhängig von der zu ihrer Begründung herangezogenen Rechtsgrundlage liegt eine unangemessene Benachteiligung des Beklagten durch die Rückzahlungsverpflichtung entgegen dessen Vorbringen nicht vor.

- 7 Die Rückzahlungsklausel entspricht inhaltlich weitgehend den in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für derartige Klauseln im Bereich von § 307 Abs. 1 BGB geforderten rechtlichen Standards (vgl. zur grundsätzlichen Zulässigkeit einzelvertraglicher Vereinbarungen, nach denen ein Arbeitnehmer Kosten einer vom Arbeitgeber finanzierten Aus-/Fortbildung zu übernehmen hat, wenn er vor Ablauf bestimmter Fristen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, BAG, Urt. v. 18. März 2008 - 9 AZR 186/07 -, juris Rn. 20). Hiernach muss die Aus- und Fortbildungsmaßnahme für den Arbeitnehmer von geldwerterem Vorteil sein (vgl. BAG, Urt. v. 15. September 2009 - 3 AZR 173/08 -, juris Rn. 38 m. w. N.). Die Rückzahlungsverpflichtung darf nicht Beendigungsgründe erfassen, die im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers liegen (vgl. BAG, Urt. v. 28. Mai 2013 - 3 AZR 103/12 -, juris). Die Vorteile der Ausbildung und die Dauer der Bindung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (vgl. BAG, Urt. v. 15. September 2009 - 3 AZR 173/08 -, a. a. O. Rn. 38). Die Rückzahlungsklausel muss schließlich Art und Berechnungsgrundlagen der ggf. zu erstattenden Kosten angeben, damit der Arbeitnehmer sein Rückzahlungsrisiko ausreichend abschätzen kann, was eine genaue und abschließende Bezeichnung der einzelnen Positionen (z. B. Lehrgangsgebühren, Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten) voraussetzt, aus denen sich die Gesamtforderung zusammensetzen soll, und die Angabe, nach welchen Parametern die einzelnen Positionen berechnet werden (BAG, Urt. v. 6. August 2013 - 9 AZR 442/12 -, juris Rn. 13).

- 8 Der Senat erachtet diese vom Bundesarbeitsgericht zu § 307 BGB entwickelten rechtlichen Maßstäbe grundsätzlich als geeignet für die Beurteilung, ob eine unangemessene Benachteiligung - auch außerhalb der Geltung der §§ 305 ff. BGB - im konkreten Fall vorliegt, und nimmt diese bei seiner rechtlichen Bewertung in den

Blick. Anhaltspunkte für eine unangemessene Benachteiligung durch die vertraglich festgelegte Rückzahlungsverpflichtung ergeben sich hieraus nicht. Soweit der Beklagte geltend macht, die für ihn entstehenden Kosten seien nicht hinreichend genau bezeichnet, trifft dies nicht zu: Die Verpflichtung erstreckt sich nach dem Wortlaut der Vereinbarung (jeweils S. 2) auf „alle von der Stadtverwaltung übernommenen, in der Vereinbarung genannten Kosten für die Bildungsmaßnahme und die für die Zeit der Freistellung gezahlten Dienstbezüge“. Dem entspricht die Aufstellung (jeweils S. 1 der Vereinbarung), die neben der bezahlten Freistellung die Seminar- und Prüfungsgebühren der Höhe nach und die Positionen Tagegeld sowie Fahrtkosten nach der maßgeblichen Rechtsgrundlage (SächsRKG, SächsTGV) benennt. Schließlich ist in der Vereinbarung (S. 2) die anteilige Erstattung bei einem Ausscheiden innerhalb von 36 Monaten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme genau beschrieben. Aus den genannten Angaben war es dem Beklagten möglich, die Höhe der ggfs. auf ihn zukommenden Kosten unter Heranziehung seiner Bezügemitteilungen ausreichend abzuschätzen. Soweit der Beklagte geltend macht, die Rückzahlungsverpflichtung berücksichtige nicht hinreichend weitere denkbare Konstellationen einer vom Beamten nicht zu vertretenden Beendigung des Dienstverhältnisses, kommt es darauf für die Entscheidung nicht an. Der Beklagte macht selbst nicht geltend, dass eine solche Konstellation bei ihm vorgelegen habe; es ist daher von einem freiwilligen Ausscheiden auf eigenen Wunsch des Beklagten aus dem Dienst der Klägerin auszugehen. Dieser von der Rückzahlungsverpflichtung erfasste Tatbestand stellt keine unangemessene Benachteiligung des Beklagten dar.

- 9 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 52 Abs. 3 GKG. Sie folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten sich nicht gewendet haben.
- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht